

Kinderrechte in der Schweiz

Gemeindeforum der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) Basel-Land und Region

Reinach BL, 24.Oktober 2019

Mona Meienberg
Public Affairs, UNICEF Schweiz und Liechtenstein

unicef 
Schweiz und Liechtenstein

 **KRK30** JAHRE
KINDERRECHTS-
KONVENTION



Kinderrechte in der Schweiz

Erstes Individualbeschwerdeverfahren gegen die Schweiz vor dem UN-Kinderrechtsausschuss

Und wer fragt mich?

Die Kinderrechtskonvention der Uno garantiert jedem Kind das Recht auf Mitsprache. Ein Grund, warum seit einigen Jahren bei Scheidungen Kindesanhörungen durchgeführt werden können. Genutzt wird diese Möglichkeit aber kaum.

Auch in der Schweiz ist nicht alles rosig

Kinder als Individuen anzusehen – dazu hat sich die Schweiz mit der Uno-Kinderrechtskonvention verpflichtet. Doch auch wenn die Rechte der Kleinen

«Ein Kind gehört nicht den Eltern»

Körperstrafen – Die Schweiz sträubt sich gegen ein Verbot

Der Verein «Gewaltfreie Erziehung» macht im Jahr 2010 mit einer Petition einen neuen Anlauf für die Verankerung eines Verbots von Körperstrafen im Zivilrecht.

Jugendliche kritisieren

Kinderrechtssituation in der Schweiz

Immer mehr Kinder wachsen in prekären Verhältnissen auf

Besondere Vulnerabilität von Kindern

- Eingeschränkten Möglichkeiten, die eigenen Rechte in vollem Masse auszuüben
- Erhöhtes Risiko einer Menschenrechtsverletzung
- Persönliches Risiko und Resilienz hängen stark vom sozio-politischen System und dem Lebensumfeld ab
- Teilweise verursacht oder verschärft, weil es dem staatlichen System nicht gelingt, die Menschenrechte des Kindes zu gewährleisten

Kinderrechte in der Schweiz: Rechtsgrundlage

- **Schweizerische Bundesverfassung**
Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung

- **Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)
- **Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** (Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV)
- **Bundesgesetz über die gebrannten Wasser** (Alkoholgesetz, AlkG)
- Diverse Artikel in verschiedenen **Gesetzen**, u.a. im Strafgesetzbuch (**StGB**), im Zivilgesetzbuch (**ZGB**), im Bundesgesetz über die Opferhilfe (**OHG**) oder im Raumplanungsgesetz (**RPG**)
- Diverse kantonale und kommunale **Gesetze** und **Bestimmungen**

UN-Konvention über die Rechte des Kindes



- Verabschiedung am 20.11.1989
- Ratifizierung Schweiz 1997
- Menschenrechte auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet
- Vom Rechtsobjekt zum Rechtssubjekt
- Staat als Pflichtträger
- Kindheit ist abhängig von
 - Lebensumständen
 - Umfeld
 - Staatlichen Leistungen

UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Vier Grundprinzipien

Gleichbehandlung/
Nichtdiskriminierung
Art. 2

Vorrang des Kindeswohls/
Kindesinteresses
Art. 3

Recht auf Leben und
persönliche Entwicklung
Art. 6

Recht auf Partizipation
Art. 12

Katalog von Rechten

- Schutzrechte
- Förderungsrechte
- Partizipationsrechte

Die 10 wichtigsten Kinderrechte

Konvention über die
Rechte des Kindes

Für Kinder erklärt



Für Kinder bewegen
wir Welten.



Kinder haben ein Recht auf...

- ...Gleichbehandlung
- ...einen Namen und eine Staatsangehörigkeit
- ...Gesundheit
- ...Bildung und Ausbildung
- ...Freizeit, Spiel und Erholung
- ...freie Meinungsäußerung und Mitwirkung
- ...gewaltfreie Erziehung
- ...Schutz im Krieg und auf der Flucht
- ...Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- ...Betreuung bei Behinderung



Vorbehalte und Fakultativprotokolle

Vorbehalte Schweiz

- Das Recht auf Familiennachzug wird nicht allen Ausländerinnen und Ausländern gewährt (Art. 10 Abs. 1)
- Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen beim Freiheitsentzug (Art. 37 lit. c)
- Keine Trennung zwischen untersuchender und urteilender Behörde im Schweizerischen Jugendstrafverfahren (Art. 40 Abs. 2 lit. B)

Fakultativprotokolle

- 2002: Fakultativprotokoll 1 «Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten»
- 2002: Fakultativprotokoll 2 «Kinderhandel, die Kinderprostitution und Kinderpornographie»
- 2011: drittes Fakultativprotokoll «Individualbeschwerdeverfahren»



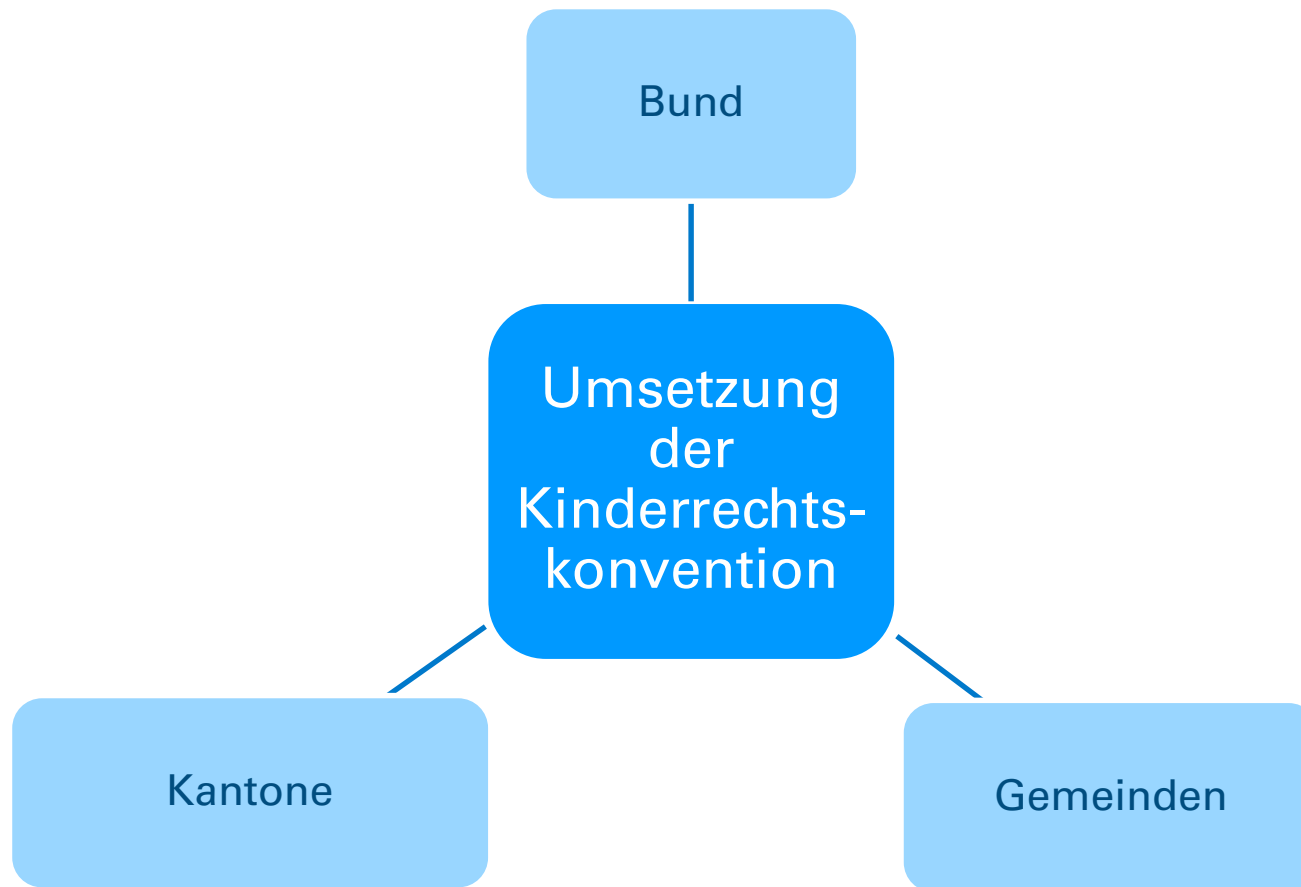
Staatliche Verantwortung

Umsetzung der Kinderrechtskonvention

Grundsätze staatlichen Handelns

- **Art. 4:** Verpflichtung des Staates zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
- **Art. 5:** Subsidiaritätsprinzip
- **Art. 42:** Bekanntmachung bei Erwachsenen und Kindern
- **Art. 44:** Berichterstattung

Umsetzung der Kinderrechtskonvention



Staatenberichtsverfahren

- Regelmässige Berichterstattung zum Stand der Umsetzung der KRK gegenüber dem UN-Kinderrechtsausschuss
- Abstand von 5 Jahren
- Evaluation von Fort- und Rückschritten
- Staatenberichtsverfahren der Schweiz:
2002, 2012-2015, 2020

2015: Bemerkungen des Kinderrechtsausschusses

Ungenügende Umsetzung der Kinderrechtskonvention:

- Fehlende landesweite kohärente Umsetzungsstrategie und entsprechend fehlender Überwachungsmechanismus
- Unterschiedlicher Zugang zu staatlichen Programmen von besonders verletzlichen Kinder (Armut, Gewalt, unbegleitete Asylsuchende)
- Fehlende Datenerhebung bzw. systematische Datenauswertung
- Forderungen zu spezifischen Themen: u.a. explizites Verbot der Körperstrafe
- Rückzug der Vorbehalte

NGO-Bericht («Schattenbericht»)

- Parallel zu den Regierungen erstellen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) eigene Berichte zur Kinderrechtssituation im eigenen Land
- Aufnahme der Anmerkungen in die Schlussbemerkungen des Kinderrechtsausschusses
- Netzwerk Kinderrechte Schweiz
- UNICEF Schweiz und Liechtenstein

Schattenbericht 2020 von UNICEF Schweiz und Liechtenstein

- UNICEF Schweiz und Liechtenstein erstellt eigenen Parallelbericht
- Schwerpunkt: Von Armut betroffene Kinder, in Partnerschaft mit Caritas Schweiz
- Breitangelegte Umfrage unter Kindern und Jugendlichen ab ca. 9 Jahren in Zusammenarbeit mit der FHSG
- Einreichung vor dem UN-Kinderrechtsausschuss im Dezember 2020

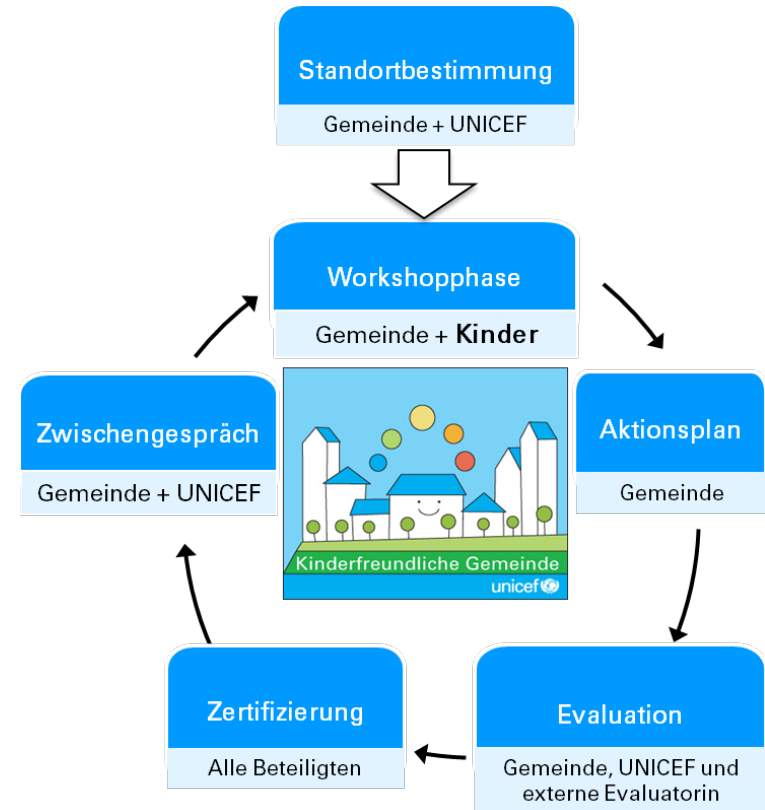
**Was können Sie
tun?**

Umsetzung der Kinderrechte: Jede und Jeder ist in der Pflicht

- Familie Schutzpflicht, Sensibilisierungsarbeit
- Bildungsbereich Partizipationsgefäße, Anhörungsrecht, Sensibilisierungsarbeit, Lehrplan 21
- Kinderschutz Anhörungsrecht, Aufklärungsarbeit
- Kinder- und Jugendarbeit gemeinsames Erarbeiten der Kinderrechte, Sensibilisierungsarbeit
- Politik und Verwaltung Kinder- und Jugendleitbild, Vorstossrecht, Partizipationsartikel, Informieren und Sensibilisierungsarbeit
- Öffentlicher Raum Partizipationsprozesse in versch. Planungsbereichen

Was tut UNICEF Schweiz und Liechtenstein?

Kinderfreundliche Gemeinde (KFG)



Aktueller Stand der Initiative in der Schweiz

- UNICEF Schweiz und Liechtenstein erreicht* mit der Initiative bis heute **ca. 165'000 Kinder und Jugendliche** (~ 10 % der Kinder in der Schweiz)
- Bisher 41 Gemeinden zertifiziert, davon 14 rezertifiziert
→ **Kanton BL**: Arlesheim, Blauen, Reinach und Therwil
- **Finanzielle Unterstützung durch den Kanton BL**

* direkt durch Workshops oder indirekt durch Gemeindeentwicklungsarbeit zur Verbesserung der Kinderfreundlichkeit

Fazit

Kinderrechte in der Schweiz -Verbesserungspotential

- Rückzug der bestehenden Vorbehalte
- Informationen und Wissenstand über Kinderrechte stärken
- Verbesserung der Datenlage zur Situation der Kinder
- Systematische Anhörung und Partizipation von Kindern bei allen Entscheiden, die das Kind betreffen
- Kindeswohl als übergeordneter Grundsatz

30 Jahre Kinderrechtskonvention



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**